

Bauleitplanung „Future Site InWest“,
Geilenkirchen-Lindern

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I



AUFTRAGGEBER:

FSI GmbH
Klostergasse 17

52525 Heinsberg

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

BEARBEITUNG:

Projektleitung und Koordination:

D. Liebert

Kartierung und artenschutzrechtliche Auswertung:

Dipl. Biol. S. Kreutz

BILDNACHWEIS:

Titelbild: Future Site InWest
Bilddoku: S. Kreutz 2022
Luftbilder: Future Site InWest (Geobasis NRW)

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	15.02.2022	Kreutz / Lie.	Textteil ASP

INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	15
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	16
4	Methodik	17
5	Ergebnisse	17
	5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung	17
	5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	17
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	18
	6.1 Planungsrelevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)	18
	6.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	20
	6.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)	20
7	Weiterer Kartierbedarf	21
8	Zusammenfassung	21
	Literatur und andere Quellen	23

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

In Geilenkirchen-Lindern ist die langfristige Entwicklung eines ca. 256 Hektar großen Gewerbegebietes mit dem Titel „Future Site InWest“ geplant. Die Umsetzung soll in verschiedenen Bauphasen mit jeweils ca. 50 Hektar Flächengröße erfolgen. Das Plangebiet wird derzeit größtenteils von einer strukturarmen, intensiv genutzten und weitläufigen Ackerflur eingenommen. Struktureiche Habitate sind in der unmittelbaren Umgebung vorhanden (Gehölze, Sandgruben, Dorfränder etc.).

Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen die Artenschutzbelange beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG). Zusätzlich werden Arten berücksichtigt, für die das pot. Eintreten von Verbotstatbeständen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie des Umweltschadengesetzes nicht auszuschließen sind.

Zunächst wird in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, sind für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung und ggf. weitere Kartierungen erforderlich.

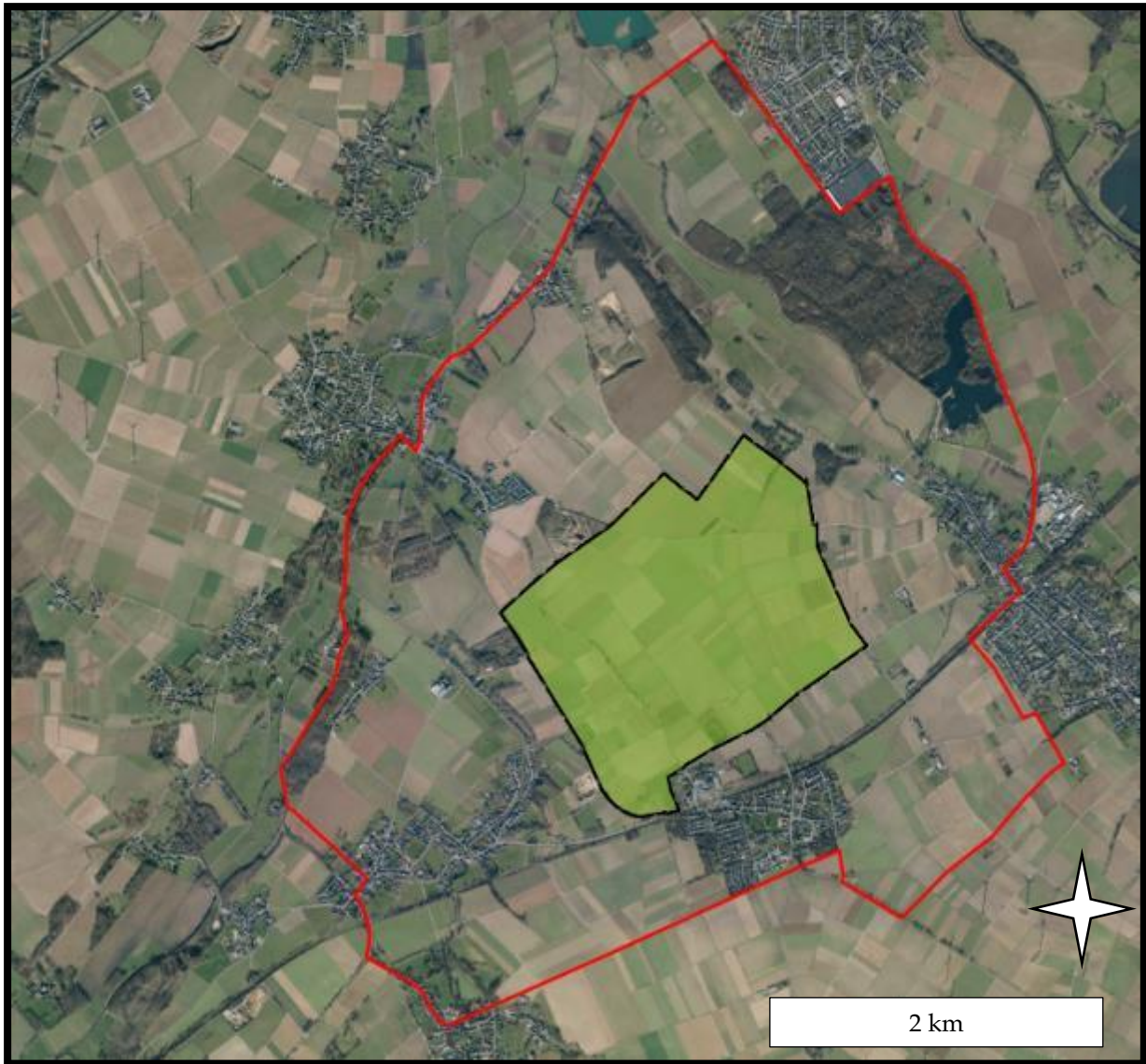


Abb. 1: Lage des Plangebietes bei Geilenkirchen-Lindern. Quelle: Future Site InWest, Stand: 14.12.2021.

Grün: Plangebiet (ca. 256 Hektar)

Rot: Großraum, der im Rahmen dieser ASP I berücksichtigt wird.



Abb. 2: Lage des Plangebietes in Geilenkirchen-Lindern mit relevanten Strukturelementen.
Quelle: Future Site InWest, Stand: 14.12.2021.

Grün: Plangebiet (ca. 256 Hektar)



Bild oben: Intensiv genutzte Ackerfluren im Plangebiet
Bild unten: Sportplatz bei Lindern im Plangebiet



Bild oben: Strukturreicher Ortsrand bei Lindern im Plangebiet
Bild unten: Intensiv genutzte Ackerfluren im Plangebiet



Bild oben: Intensiv genutzte Ackerfluren im Plangebiet
Bild unten: Gehölzsaum entlang der Sandgrube nördlich des Plangebietes



Bild oben: Brachen in der Sandgrube nördlich des Plangebietes
Bild unten: Bäume entlang der L228 im Plangebiet



Bild oben: Feldgehölz mit Grünstreifen im nordöstlichen Plangebiet
Bild unten: Schwarzbrache im nordöstlichen Plangebiet



Bild oben: Feldgehölz mit alten Eichen östlich am Rande des Plangebietes
Bild unten: Gehölzreiche Hänge an der Teichbach-Aue östlich außerhalb des Plangebietes



Bild oben: Fettwiesen in der Teichbach-Aue östlich außerhalb des Plangebietes
Bild unten: Kleinflächiges Röhricht in der Teichbach-Aue östlich außerhalb des Plangebietes



Bild oben: Sandgrube südwestlich des Plangebietes
Bild unten: Bahngleise am Westrand des Plangebietes



Bild: Verbuschte, alte Sandgrube westlich des Plangebietes

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Planes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.

- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das Plangebiet (256 Hektar) wird derzeit größtenteils von einer strukturarmen, intensiv genutzten und weitläufigen Ackerflur eingenommen. Ausgeprägte Raine, Schwarzbrachen, Ackerrandstreifen, Feldgehölze etc. sind nur sehr vereinzelt vorhanden (s. Abb. 1, 2 & Fotos). Ein auffallendes Strukturelement ist die Baumreihe entlang der in Nord-Süd Richtung verlaufenden L228 im westlichen Teil des PG. Diese Linearstruktur könnte u. a. als potenzielles Fledermaus-Transferhabitat fungieren. Im äußersten Südwesten bei Lindern kommen kleinflächig extensiv genutzte und strukturreiche Grünlandflächen im PG vor. Hier befindet sich auch ein Sportplatz mit z. T. alten Pappeln.

Strukturreiche Habitate sind in der unmittelbaren Umgebung des PG vorhanden. Hervorzuheben sind zwei Sandgruben, die im Westen und Norden direkt an das PG angrenzen. Diese Sonderstrukturen können zahlreichen planungsrel. Arten Lebensstätten bieten, so dass indirekte Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb des neuen Gewerbegebietes möglich sind. Des Weiteren kommen in der direkten Umgebung zahlreiche und diverse Gehölzbiotope vor. Insbesondere unmittelbare östlich des PG, wo das Bodenrelief rel. steil in die Aue des Teichbaches abfällt, stocken bodensaure, alte Stieleichenbestände sowie Pappelforste. Die Talsohle wird hier von Intensivgrünland dominiert; es kommen aber auch kleinflächige Extensivwiesen sowie Schilfröhricht-Bestände vor. Diese Flächen befinden sich jedoch in einer Entfernung von mind. 250 Meter zum PG. Die z. T. strukturreichen und extensiv genutzten Dorfränder der Umgebung bieten weiteren planungsrel. Arten pot. Habitate. Im Westen und Süden des PG verlaufen Bahngleise, die aber als potenzielle Lebensräume für Reptilien rel. ungeeignet erscheinen. Der Bahnkörper wird intensiv mit Herbiziden behandelt und Ruderalfluren sowie sandige Bereiche, die der Eiablage dienen könnten, kommen nicht vor. Die Säume entlang der Gleise sind dicht- und hochwüchsig (s. Fotos).

4 Methodik

Zur Erstellung der Stufe I wurde das Untersuchungsgebiet am 16.02.22 begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Die Notwendigkeit weiterer Kartierungen wird auf Basis der hier abgebildeten Ergebnisse bewertet. Die folgenden Auswertungen basieren auf Datenrecherchen und „worst case“ Annahmen.

5 Ergebnisse

5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Im Zuge der einmaligen Ortsbegehung konnten keine **konkreten** Hinweise auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden.

5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

In § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

6.1 Planungsrelevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)

In Tabelle 1 sind zunächst alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die nach Datenabfrage im PG und Wirkraum vorkommen könnten. Folgende Quellen wurden hierzu ausgewertet:

- LINFOS (2022)
- LANUV (2022) für das MTB 49033 Erkelenz
- Einmalige Ortsbegehung

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2022) für das MTB 49033 Erkelenz sowie LINFOS (2022).

* Arten nicht für das MTB gelistet aber aufgrund anderer Quellen nicht auszuschließen.

Art	Sind Wirk-pfade möglich?	Begründung
Säugetiere		
Europäischer Biber	NEIN	Keine geeigneten Gewässer im PG und Umland
Breitflügelfleder- maus Wasserfledermaus Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	JA	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ausgereäumte, intensiv genutzte Ackerflur ohne nennenswerte Gehölzstrukturen, Brachen, Hochstauden etc. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind somit im direkten PG auszuschließen.</p> <p>Essenzielle Nahrungs- und Transferhabitate sind im überwiegenden Teil des PG, aufgrund der Strukturarmut, sehr unwahrscheinlich. Allein die Altbäume entlang der L228 könnten als essenzielles Fledermaus-Transferhabitat fungieren. Größere Höhlen, die als pot. Quartiere dienen könnten, sind hier nicht vorhanden (regelm. Pflege der Bäume bzgl. Verkehrssicherung).</p> <p>Essenzielle Jagd- und Transferhabitate sind außerdem entlang der gehölzreichen Hänge unmittelbar östlich des PG (Teichbachau) nicht auszuschließen. Hier stocken z. T. alte Eichen, die als Baumquartiere fungieren könnten (außerhalb des PG). Auch der strukturreiche Ortsrand von Lindern ist zu berücksichtigen.</p> <p>Die Arten sind hinsichtlich indirekter Störwirkungen in diesen Bereichen zu betrachten.</p>

Art	Sind Wirk-pfade möglich?	Begründung
Feldhamster*	NEIN	Aufgrund von Wiederansiedlungsprojekten gibt es einzelne Vorkommen bei Pulheim, Rommerskirchen und Aachen sowie im westlichen Selfkant. Bei Lindern ist die Art nicht zu erwarten.
Vögel		
Feldlerche Wachtel Rebhuhn Kiebitz Wiesenschafstelze*	JA	Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ausgeräumte, intensiv genutzte und weitläufige Ackerflur. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind im direkten PG möglich.
Baumfalke Bluthänfling Feldsperling Flussregenpfeifer Girlitz Habicht Kleinspecht Mäusebussard Mehlschwalbe Mittelspecht Nachtigall Rauchschwalbe Schleiereule Schwarzkehlchen Sperber Star Steinkauz Turmfalke Turteltaube Uferschwalbe Uferschwalbe Uhu* Waldkauz Waldohreule	JA	Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ausgeräumte, intensiv genutzte Ackerflur ohne nennenswerte Gehölzstrukturen, Brachen, Hochstauden etc. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind somit im direkten PG auszuschließen. Geschützte Lebensstätten können aber in den struktureicheren Randbereichen vorkommen, so dass indirekte Wirkpfade zu berücksichtigen sind (Gehölze, Dorfränder, Sandgruben etc.).
Eisvogel Feldschwirl Kuckuck Neuntöter Pirol Saatgans Saatkrähe Teichrohrsänger Waldlaubsänger Waldwasserläufer Wespenbussard Wiesenpieper	NEIN	Das Vorkommen geschützter Lebensstätten dieser Arten ist, aufgrund fehlender Habitatstrukturen im PG und näheren Umland, sehr unwahrscheinlich bis auszuschließen.

Amphibien		
Kreuzkröte	JA	Vorkommen in den unmittelbar angrenzenden Sandgruben und Migration in das PG nicht auszuschließen.
Libellen		
Grüne Flussjungfer	NEIN	Keine geeigneten Habitate im Plangebiet und der Umgebung.

6.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Zusätzlich zu den in Kapitel 6.1 und 6.3 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Spezies zu nennen.

6.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetz fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

Zusätzlich zu den in Kapitel 6.1 und 6.2 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Spezies zu nennen.

7 Weiterer Kartierbedarf

Aufgrund der Vielzahl an potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten sind weitere Kartierungen durchzuführen. Auf Basis der Ergebnisse können dann zielgerichtete und artspezifische Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen konzipiert und umgesetzt werden (ASP II).

Auf Basis der Auswertungen dieser ASP I sollten die folgenden Untersuchungen durchgeführt werden:

- Kartierung Brutvögel an insgesamt 10 Terminen zwischen Februar und Juli 2022 (hiervon 4 nachts für Eulen, Rebhuhn und Wachtel)
- Kartierung Fledermäuse an insgesamt 6 Terminen zwischen April und August 2022 zur Feststellung von Wochenstuben sowie essenziellen Nahrungs- und Transferhabitaten. Relevant sind ausschließlich die bewaldeten Hänge im Osten entlang der Teichbachaue, die Baumreihe an der L228 sowie der Ortsrand von Lindern. Das restliche Plangebiet ist strukturarm und wird von Intensiväckern dominiert.
- Kartierung Amphibien an insgesamt 6 Terminen zwischen März und September 2022, insb. im Umfeld der Sandgruben (Auslage künstlicher Verstecke, nächtliches Verhören)

8 Zusammenfassung

In Geilenkirchen-Lindern ist die langfristige Entwicklung eines ca. 256 Hektar großen Gewerbegebietes mit dem Titel „Future Site InWest“ geplant. Die Umsetzung soll in verschiedenen Bauphasen mit jeweils ca. 50 Hektar Flächengröße erfolgen. Das Plangebiet wird derzeit größtenteils von einer strukturarmen, intensiv genutzten und weitläufigen Ackerflur eingenommen. Struktureiche Habitate sind in der unmittelbaren Umgebung vorhanden (Gehölze, Sandgruben, Dorfränder etc.).

Aufgrund der Vielzahl an potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten sind weitere Kartierungen durchzuführen. Auf Basis der Ergebnisse können dann zielgerichtete und artspezifische Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen konzipiert und umgesetzt werden (ASP II):

Folgendes Untersuchungsdesign ist im Sinne einer Rechtssicheren Abhandlung der artenschutzrechtlichen Aspekte abzuarbeiten (ggfs. anzupassen bei weiteren Nachweisen aus der Artendatenbank Kreis Heinsberg):

- Kartierung Brutvögel an insgesamt **10** Terminen zwischen Februar und Juli 2022 (hiervon 4 nachts für Eulen, Rebhuhn und Wachtel)
- Kartierung Fledermäuse an insgesamt **6** Terminen zwischen April und August 2022 zur Feststellung von Wochenstuben sowie essenziellen Nahrungs- und Transferhabitaten. Relevant sind ausschließlich die bewaldeten Hänge im Osten entlang der Teichbachaue, die Baumreihe an der L228 sowie der Ortsrand von Lindern. Das restliche Plangebiet ist strukturarm und wird von Intensiväckern dominiert, die keine Bedeutung als essentielle Nahrungshabitate erkennen lassen.
- Kartierung Amphibien an insgesamt **6** Terminen zwischen März und September 2022, insb. im Umfeld der Sandgruben (Auslage künstlicher Verstecke, nächtliches Verhören)

Die vorliegende Prüfung wurde nach bestem Wissen und Gewissen sowie auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse angefertigt.

D. Liebert

Literatur und andere Quellen

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LANUV (2022): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum. Abgerufen am 15.02.22.

LINFOS (2022): <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abgerufen am 15.02.22.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.